Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Nur per E-Mail: poststelle@lff.bayern.de

Landesamt für Finanzen
Zentralabteilung
Postfach 60 40
97010 Würzburg

[redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 25-P 1820-9/3	Datum 14. Januar 2015

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV)
Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I) - Auswirkungen auf die Beihilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Leistungen der Pflegeversicherung, die 1995 eingeführt wurden, wurden letztmals durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz - PNG angepasst. Das Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I) vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) enthält erneut umfangreiche Leistungsverbesserungen. Das PSG I ist seit 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung der Bayer. Beihilfeverordnung wird gebeten, bei der Abrechnung von Pflegeaufwendungen und -leistungen, die ab dem genannten Inkrafttretenszeitpunkt entstanden sind bzw. entstehen, bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zur Änderung der BayBhV folgende von den Vorgaben insbesondere des Abschnitts VI der BayBhV abweichende Regelungen zu beachten:

1. Bei einer häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 32 Abs. 1 BayBhV) sind beihilfefähig

1.1 für Pflegebedürftige ohne Einschränkung der allgemeinen Alltagskompetenz (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BayBhV)

die Aufwendungen in Abhängigkeit von der Pflegestufe je Kalendermonat bis zu den in § 32 Abs. 1 BayBhV genannten unveränderten Höchstbeträgen,

1.2 für Pflegebedürftige mit Einschränkung der allgemeinen Alltagskompetenz (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BayBhV)

–	der Pflegestufe 0 bis höchstens	231 €,
–	der Pflegestufe I bis höchstens	689 €,
–	der Pflegestufe II bis höchstens	1.341 €,
–	der Pflegestufe III bis höchstens	2.012 €,
–	der Pflegestufe III, (Härtefälle) bis höchstens	3.352 €.

2. Die Höhe der Pauschalbeihilfe (§ 32 Abs. 2 BayBhV) beträgt entsprechend der Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SGB XI je Kalendermonat

2.1 für Pflegebedürftige ohne Einschränkung der allgemeinen Alltagskompetenz (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BayBhV)

–	der Pflegestufe I	244 €,
–	der Pflegestufe II	458 €,
–	der Pflegestufe III	728 €,

2.2 für Pflegebedürftige mit Einschränkung der allgemeinen Alltagskompetenz (§ 32 Abs. 2 Satz 3 BayBhV

– der Pflegestufe 0 123 €,
– der Pflegestufe I 316 €,
– der Pflegestufe II 545 €,
– der Pflegestufe III 728 €.

3. Die beihilfefähigen Aufwendungen für Beratungsbesuche (§ 32 Abs. 9 BayBhV) im Sinne des § 37 Abs. 3 SGB XI betragen

– für Pflegebedürftige der Pflegestufe 0, I und II 22 €,
– für Pflegebedürftige der Pflegestufe III 32 €.

4. Ambulant betreute Wohngruppen und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

4.1 Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen in ambulant betreuten Wohngruppen (Art. 32. Abs. 4 BayBhV), denen Beihilfe nach § 32 Abs. 1 bis 3 BayBhV gewährt wird, erhalten monatlich zusätzlich einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 205 €, wenn die soziale oder private Pflegeversicherung entsprechende anteilige Leistungen erbringt; die Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen.

4.2 Die beihilfefähigen Aufwendungen für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 35 BayBhV) erhöhen sich von 2.557 € auf 4.000 €. Bei mehreren Pflegebedürftigen in einer gemeinsamen Wohnung ist der Gesamtbetrag der Förderung aus Beihilfe und Pflegeversicherung auf 16.000 € je Maßnahme begrenzt.

4.3 Nummer 4.1 und 4.2 gelten für Personen der Pflegestufe 0 entsprechend.

5. Aufwendungen einer teilstationären Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sind je Kalendermonat beihilfefähig:

5.1 für Pflegebedürftige ohne Einschränkung der allgemeinen Alltagskompetenz (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BayBhV)

in Abhängigkeit von der Pflegestufe je Kalendermonat bis zu den in § 32 Abs. 1 BayBhV genannten unveränderten Höchstbeträgen,

5.2 für Pflegebedürftige mit Einschränkung der allgemeinen Alltagskompetenz (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BayBhV)

- der Pflegestufe 0 bis zu einem Gesamtwert von 231 €,
- der Pflegestufe I bis zu einem Gesamtwert von 689 €,
- der Pflegestufe II bis zu einem Gesamtwert von 1.341 €,
- der Pflegestufe III bis zu einem Gesamtwert von 2.012 €,

5.3 Aufwendungen für teilstationäre Tages- und Nachtpflege sind neben den Aufwendungen der häuslichen Pflege beihilfefähig. § 32 Abs.5 2. Halbsatz sowie die Abs. 6 bis 8 BayBhV sind nicht mehr anzuwenden.

6. Verhinderungs- und Kurzzeitpflege (§ 33 und 34 BayBhV)

6.1 Verhinderungspflege (§ 33 BayBhV)

- Aufwendungen für eine notwendige Ersatzpflege sind je Kalenderjahr bis zu 1.612 € beihilfefähig, wenn die Ersatzpflege durch Pflegepersonen sichergestellt wird, die mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben (§ 33 Abs. 1 BayBhV).

- Erfolgt eine notwendige Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum· zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind die Aufwendungen bis zur Höhe der Pauschalbeihil-

fe i. S. d. § 32 Abs. 2 BayBhV beihilfefähig; bzgl. der maßgebenden Beträge, vgl. vorstehende Ziffer 2. Weitere notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, können auf Nachweis als beihilfefähig anerkannt werden. Die Pauschalbeihilfe und die weiteren nachgewiesenen Aufwendungen dürfen den Betrag von 1.612 € nicht übersteigen.

- Werden die beihilfefähigen Höchstbeträge für Kurzzeitpflege nicht ausgeschöpft, kann der beihilfefähige Höchstbetrag der Verhinderungspflege um bis zu 806 € (50 % des Höchstbetrages für Kurzzeitpflege) erhöht werden. In diesen Fällen können entsprechende Aufwendungen in Höhe von bis zu 2.418 € als beihilfefähig anerkannt werden.

  Der in Anspruch genommene erhöhte beihilfefähige Betrag vermindert entsprechend den beihilfefähigen Höchstbetrag der Kurzzeitpflege.

  Eine Erhöhung des beihilfefähigen Höchstbetrages der Verhinderungspflege ist ausgeschlossen, wenn die Verhinderungspflege durch Pflegepersonen sichergestellt wird, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

6.2 Kurzzeitpflege (§ 34 BayBhV)

- Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege sind bis zu 1.612 € je Kalenderjahr beihilfefähig.

- Werden die beihilfefähigen Höchstbeträge für Verhinderungspflege nicht ausgeschöpft, kann der beihilfefähige Höchstbetrag der Kurzzeitpflege um bis zu **1.612 €** (100 % des Höchstbetrages für Verhinderungspflege) erhöht werden. In diesen Fällen

können entsprechende Aufwendungen in Höhe von bis zu **3.224 €** je Kalenderjahr als beihilfefähig anerkannt werden.

Der in Anspruch genommene erhöhte beihilfefähige Betrag vermindert entsprechend den beihilfefähigen Höchstbetrag der Verhinderungspflege.

– Die Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen (§ 34 Abs. 2 BayBhV) werden für alle zu Hause gepflegten beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen unabhängig vom Lebensalter als beihilfefähig anerkannt (bisher nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres).

6.3 Nummer 6.1 und 6.2 gelten für Personen der Pflegestufe 0 entsprechend.

7. Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

7.1 Die beihilfefähigen Aufwendungen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für den in § 45a SGB XI beschriebenen Personenkreis (§ 38 BayBhV) erhöhen sich monatlich auf 104 Euro (Grundbetrag) bzw. 208 € (erhöhter Betrag). Bei pflegebedürftigen Personen, die nicht zusätzlich die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, ist künftig der Grundbetrag beihilfefähig.

7.2 Aufwendungen für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote (z. B. Bewältigung von allgemeinen Anforderungen des Alltags) im jeweiligen Kalendermonat sind in dem Umfang beihilfefähig, in dem die soziale oder private Pflegeversicherung hierfür anteilige Leistungen erbracht hat und der beihilfefähige Höchstbetrag nach § 32 Abs.1 BayBhV noch nicht ausgeschöpft ist. Der Höchstbetrag nach § 32 Abs. 1 BayBhV darf in diesen Fällen nicht überschritten werden.

Hiervon unberührt bleibt die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Ziffer 7.1.

8. Der Betrag für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (§ 35 BayBhV) erhöht sich von 31 € auf 40 € monatlich.

9. Aufwendungen nach § 35 BayBhV sind auch für Personen der Pflegestufe 0 beihilfefähig.

10. Vollstationäre Pflege

10.1 Bei einer vollstationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI oder vergleichbaren Einrichtung (§ 36 Abs. 1 BayBhV) sind entsprechend den Pflegestufen die Aufwendungen je Kalendermonat beihilfefähig:

- für Pflegebedürftige der Pflegestufe I bis zu 1.064 €,
- für Pflegebedürftige der Pflegestufe II bis zu 1.330 €,
- für Pflegebedürftige der Pflegestufe III bis zu 1.612 €,
- für Pflegebedürftige, die als Härtefall anerkannt sind, bis zu 1.995 €.

10.2 Aufwendungen für Vergütungszuschläge für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Heimbewohner (vollstationäre Pflege) sind für **alle** Pflegebedürftigen mit oder ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz beihilfefähig.

10.3 Der beihilfefähige Höchstbetrag für die Aufwendungen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§ 37 BayBhV), beträgt im Einzelfall je Kalendermonat 266 Euro.

10.4 Die beihilfefähigen Aufwendungen des Anerkennungsbetrags für aktivierende Pflege nach § 87a SGB XI (§ 36 Abs. 2 BayBhV) erhöhen sich auf 1.597 €.

Mit freundlichen Grüßen